



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



75. Jahrgang

Regensburg, 15. Januar 2019

Nr. 1

Der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz zum Jahreswechsel

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

wie die meisten von Ihnen, werfe auch ich zum Jahreswechsel für den Bezirk Oberpfalz einen Blick auf das, was erreicht werden konnte, und insbesondere auf das, was uns in den kommenden Monaten beschäftigen und unsere Arbeit prägen wird. Dabei wird ein Aspekt deutlich: Der Bezirk Oberpfalz verstärkt sein Wirken – und zwar insbesondere in der Fläche.

Wie etwa im Kulturbereich: Es wird für den einzelnen in der schnellen und globalen Welt zunehmend schwieriger, die Flut der Nachrichten und Informationen einzuordnen und einen Überblick zu behalten. Umso wichtiger ist es, unsere eigenen Wurzeln zu kennen. Die Rückbesinnung auf die eigene Kultur und das regionale Brauchtum erfährt seit einiger Zeit eine gewisse Aufwertung. Nicht umsonst ist der Begriff „Heimat“ wieder in aller Munde und wird nicht gleichgesetzt mit antiquiertem Denken und Gefühlsduselei.

Auch die Oberpfalz hat eine reiche und vielfältige Kulturszene, die der Bezirk Oberpfalz mit seiner Kulturarbeit begleitet und dabei neue Anreize schafft. Ob Oberpfälzer Freilandmuseum Neusath-Perschen, Dirndl Nähkurse, Volksmusikseminare oder Kindersingen – wir schaffen Identität. Das ohnehin schon reichhaltige Angebot der Bezirksheimatpflege soll im neuen Jahr noch weiter ausgebaut werden. Und wir wollen dieses Angebot verstärkt zu den Menschen in die Fläche bringen.

Dieser Gedanke, die Menschen vor Ort zu informieren und zu beraten, liegt auch einer ganz besonderen Neuerung dieses Jahres zugrunde: der Beratungsstelle Soziale Hilfen, die der Bezirk Oberpfalz geschaffen hat. Hier erhalten Sie Informationen zu allen Fragen rund um Eingliederungshilfe und Pflege, den Hauptaufgaben im Sozialbereich. Unsere Kunden müssen keine langen Fahrtzeiten nach Regensburg auf sich nehmen, sondern der Bezirk Oberpfalz kommt zu ihnen. Sie werden umfassend und kompetent vor Ort in den Landratsämtern und Städten beraten, wenn gewünscht sogar zu Hause. Dieser Dienst startete erfolgreich im Herbst, weitere Angebote folgen in den ersten Wochen des neuen Jahres.

Die umfassenden Zuständigkeiten – ambulant wie stationär – liegen nun seit diesem Jahr auch bei der Pflege bei den Bezirken. Die so genannten Verschiebebahnhöfe zwischen unterschiedlichen Behörden gehören damit der Vergangenheit an und der Leistungsempfänger erhält somit Hilfe aus einer Hand. Dies ist eine wirkliche Verbesserung für die Menschen.

Gerade im Bereich der Pflege warten auf unsere Gesellschaft aufgrund der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahren besondere Herausforderungen. Doch bedeuten mehr pflegebedürftige Menschen zwingend mehr Alten- und Pflegeheime? Ich denke nicht. Vielmehr werden wir innovative Ideen bei den ambulanten Wohnformen wie etwa betreutes Wohnen und Wohngemeinschaften weiterverfolgen und die entsprechenden Angebote – gerade auch in ländlichen Bereichen – ausbauen.

Einen Paradigmenwechsel vollzieht das Bundesteilhabegesetz, das die Leistungen für Menschen mit Behinderung regelt: Wir werden diese noch personenzentrierter gestalten, d. h. die individuellen Bedürfnisse und Wünsche jedes behinderten Menschen werden genauer als bisher definiert. So erhält er künftig eine passgenaue Hilfeleistung – zugeschnitten auf seinen ganz persönlichen Bedarf.

Ein neues Angebot, das geradezu revolutionär sein wird, haben wir in diesem Jahr auf den Weg gebracht: den Krisendienst für Menschen, die sich in einer akuten psychischen Ausnahmesituation befinden. Ein solcher Dienst wird in jedem Bezirk eingerichtet und ergänzt die Hilfeangebote der Regelversorgung etwa durch niedergelassene Ärzte und in Kliniken. Die erfahrenen Fachkräfte des Krisendienstes werden rund um die Uhr erreichbar sein, und auch sie kommen zu den Menschen, wenn dies erforderlich ist. Ich hoffe, dass dieser Dienst in der Oberpfalz im Laufe des Jahres 2019 seine Arbeit aufnehmen kann. Denn damit verbessern wir die medizinische und psychosoziale Versorgung der Oberpfälzer Bevölkerung ganz enorm.

Auch im Gesundheitsbereich ist der Bezirk Oberpfalz seit vielen Jahren wohnortnah unterwegs und baut sein psychiatrisches Angebot in der gesamten Oberpfalz stetig aus. 2018 konnten die neuen Räumlichkeiten der Außenstelle in Amberg bezogen werden, und die medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz bieten hier nun optimale Versorgung in den Bereichen Erwachsenenpsychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie. Auch in den nächsten Jahren werden wir kräftig in die Außenstandorte Amberg, Cham und Weiden wie auch in die Standorte Regensburg, Wöllershof und Parsberg investieren.

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

Sie erkennen an meinen Ausführungen: Der Bezirk Oberpfalz ist eine moderne Behörde, die neue Wege geht. Er bringt sein Angebot zu den Menschen vor Ort, er berät, hilft und unterstützt – egal ob im Kultur-, im Sozial- oder im Gesundheitsbereich. Ich kann Sie nur ermuntern: Nutzen Sie dieses Angebot und informieren Sie sich.

Der Bezirk Oberpfalz ist Partner der Menschen mit Behinderung und der sozial Schwachen und setzt sich für ihre Belange ein. Dabei muss klar sein: Menschenwürdiges Leben im Pflegefall und im Alter wie auch umfassende Teilhabe in der Gesellschaft und am Arbeitsleben gibt es nicht zum Nulltarif. Die Angebote und Leistungen kosten Geld. Aber es ist gut angelegtes Geld, denn es geht um unsere Mitmenschen mit Behinderung und mit Pflegebedarf.

Jeder von uns kann schnell in eine Hilfesituation kommen. Ein Unfall, eine Erkrankung, eine außergewöhnliche psychische Belastung können dazu führen, Empfänger von Gesundheits- und Sozialleistungen des Bezirks zu werden. In diesem Falle wünscht sich jeder, dass er die Hilfe erhält, die er benötigt. Und diese Hilfe gewährleistet der Bezirk Oberpfalz mit seinen über 3.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der gesamten Oberpfalz.

Mit dieser Zusicherung wünsche ich Ihnen ein gesundes, glückliches und friedvolles Neues Jahr!



Franz Löffler
Bezirkstagspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Europawahl am 26. Mai 2019
 Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberpfalz
 Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 26. November 2018 Az. 11-1361.0-3-1 4

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher
 Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern (Az.: 11-7833.1-8)
 und der Regierung der Oberpfalz (Az.: 11-7702-10) vom 3. Dezember 2018 5

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz
 erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
 Az. ROP-SG23-3621.6-1-1 7

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
 Gastschulordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung im Ausbildungsberuf
 „Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in“
 vom 21. Dezember 2018 Az.: ROP-SG-44-5221.3-100-2-10 8

Bekanntmachungen der Zweckverbände

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern 8

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

**Europawahl am 26. Mai 2019
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter
im Regierungsbezirk Oberpfalz
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 26. November 2018 Az. 11-1361.0-3-1**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl I S. 570), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 15, BayRS 111-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), habe ich folgende Personen zu Kreis- und Stadtwahlleitern bzw. ihren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter(in)	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail-Adresse
Stadt Amberg	a) Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Bernhard Mitko b) Dipl.-Verwaltungswirt Martin Schafbauer	a) Stadt Amberg Hallplatz 2 92224 Amberg b) Stadt Amberg Hallplatz 4 92224 Amberg	a) 09621/10-1280 -1321 b) 09621/10-1331 -1460 c) wahlen@amberg.de
Stadt Regensburg	a) Rechts- und Regionalreferent und berufsmäßiger Stadtrat Dr. Walter Boeckh b) Oberverwaltungsrat Peter Müller	a) Stadt Regensburg Rathausplatz 1 93047 Regensburg b) Stadt Regensburg D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	a) 0941/507-1003 -1330 b) 0941/507-2039 0941/507-2039 c) wahl@regensburg.de
Stadt Weiden	a) Oberrechtsrätin Nicole Hammerl b) Verwaltungsrat Reinhold Gailer	Stadt Weiden i.d.Opf. Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden i.d.Opf.	a) 0961/81-3000 -3201 b) 0961/81-3019 -3805 c) rechtsamt@weiden.de wahlen@weiden.de
Landratsamt Amberg-Sulzbach	a) Regierungsrat Hans Siegert b) Verw. Fachwirtin Christa Heitzer	Landratsamt Amberg-Sulzbach Schloßgraben 3 92224 Amberg	a) 09621/39-543 -545 b) 09621/37605322 c) kommunalaufsicht@amberg-sulzbach.de
Landratsamt Cham	a) Regierungsdirektor Klaus Zeiser b) Regierungsamtfrau Silke Breu	Landratsamt Cham Rachelstraße 6 93413 Cham	a) 09971/78-318 -320 b) 09971/845-318 -320 c) kommunalwesen@lra.landkreis-cham.de
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.	a) Regierungsrat Dr. Gero Bartsch b) Regierungsamtsrat Thomas Seger	Landratsamt Neumarkt i.d.Opf. Nürnberger Straße 1 92318 Neumarkt i.d.Opf.	a) 09181/470-132 -134 b) 09181/470-6632 -6634 c) bartsch.gero@landkreis-neumarkt.de seger.thomas@landkreis-neumarkt.de

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab	a) Regierungsdirektor Dr. Alfred Scheidler b) Regierungsamtfrau Maria Greiner	Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab Stadtplatz 38 92660 Neustadt a.d.Waldnaab	a) 09602/79-2000 -2100 b) 09602/7997-2000 09602/7997-2121 c) ascheidler@neustadt.de mgreiner@neustadt.de
Landratsamt Regensburg	a) Verwaltungsfachwirt Wolfgang Sedlaczek b) Regierungsrat Maximilian Sedlmaier	Landratsamt Regensburg Altmühlstraße 3 93059 Regensburg	a) 0941/4009-323 -372 b) 0941/4009-429 -429 c) wahlen@landratsamt-regensburg.de
Landratsamt Schwandorf	a) Regierungsrätin Dr. Christine Thümmeler b) Regierungsamtmann Johann Peter Wiesent	Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf	a) 09431/471-203 -358 b) 09431/471-102 -102 c) wahlamt@landkreis-schwandorf.de
Landratsamt Tirschenreuth	a) Regierungsdirektor Alfred Meyer b) Regierungsamtsrat Thomas Schraml	Landratsamt Tirschenreuth Mähringer Str. 7 95643 Tirschenreuth	a) 09631/88-218 -231 b) 09631/88-5218 -5231 c) wahlen@tirschenreuth.de

Regensburg, den 26. November 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborckenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher
Gemeinsame Bekanntmachung
der Regierung von Niederbayern (Az.: 11-7833.1-8)
und der Regierung der Oberpfalz (Az.: 11-7702-10)
vom 3. Dezember 2018

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl S. 589), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013, BGBl I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Az.: F 4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Anordnung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl I S. 686), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer eins bis fünf genannten Maßnahmen begegnet werden. Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) verpflichtet, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2023.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 PflSchG i. V. m. § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form einzulegen, soweit sich das betroffene Grundstück

- a) auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern befindet, bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,
- b) auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz befindet, bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landshut, den 3. Dezember 2018
Regierung von Niederbayern

Regensburg, den 3. Dezember 2018
Regierung der Oberpfalz

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Az. ROP-SG23-3621.6-1-1

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/verkehr/genehmigungen/genehmigungsliste.pdf>

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5

PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Regensburg, 27. November 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Schulen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in“
vom 21. Dezember 2018
Az.: ROP-SG-44-5221.3-100-2-10**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 613), und entsprechend der Festlegung des Beschulungsortes laut KMS vom 17. Oktober 2017 Nr. VI.3-BO9220.0-1/7/2 erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufes „Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Oberpfalz haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2018/2019 beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 das

**Staatliche Berufliche Schulzentrum Wiesau
Pestalozzistraße 2
95676 Wiesau**

als Gastschüler zu besuchen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Gastschulantrages.

II.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

III.

Dieser Gastschulanordnung entgegenstehende frühere Regelungen werden hiermit gegenstandslos.

IV.

Diese Gastschulanordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Regensburg, 21. Dezember 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 12. Dezember 2018 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 13 vom 18. Dezember 2018 amtlich bekannt gemacht wurde.